

BGer 1B_58/2016 vom 26. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_58_2016

FR: TF 1B_58/2016 du 26 mai 2016

IT: TF 1B_58/2016 del 26 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat am 10. Dezember 2015 den amtlichen Verteidiger aus seinem Amt entlassen und am 11. Dezember 2015 das Gesuch des Beschwerdeführers um Einsetzung von Rechtsanwalt Karakök als amtlicher Verteidiger abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat diese beiden Verfügungen nicht angefochten. Auf das kurz darauf gestellte erneute Gesuch des Beschwerdeführers um die Einsetzung von Rechtsanwalt Karakök als amtlicher Verteidiger trat die Vorinstanz mit Verfügung vom 15. Januar 2015 nicht mehr ein. Dass dieser Entscheid gegen Bundesrecht verstösst, weil etwa seitherige Entwicklungen eine neue Beurteilung geboten hätten, legt der Beschwerdeführer nicht dar (Art. 42 Abs. 2 BGG). Stattdessen kritisiert er inhaltlich ausschliesslich die beiden erstgenannten Verfügungen, die er jedoch damals unangefochten liess und die vorliegend nicht Anfechtungsobjekt bilden.

E. 2

Auf die Beschwerde ist aus diesem Grund nicht einzutreten.

Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Aufgrund der mangelnden Begründung der Beschwerdeschrift erweisen sich die Rechtsbegehren als aussichtslos und ist das Gesuch abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Unter den gegebenen Umständen ist jedoch auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.